



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete  
Groupement suisse pour les régions de montagne  
Gruppo svizzero per le regioni di montagna  
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Verkehr BAV

3003 Bern

Eingereicht über Conslutations

Bern, 2. Dezember 2024  
TE / I 350

## **Stellungnahme der SAB zu Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerktetes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Mit der Vorlage zur Finanzierung der strassenseitigen Infrastrukturen des Autoverlads wurde auch ein Systemwechsel für die Finanzierung des Rollmaterials vollzogen. Das Rollmaterial soll in Zukunft mit eigenen Mitteln oder fremdfinanziert beschafft werden. Die SAB hatte in ihrer Stellungnahme diesen Systemwechsel abgelehnt, da absehbar war, dass eine Beschaffung nach diesen Vorgaben nicht zu finanzieren ist oder dann zu einer weiteren Preissteigerung für den Autoverlad führen würde. Dabei sind die Preise für den Autoverlad bereits sehr hoch. Verschiedene Bergregionen müssen einen sehr hohen „Eintrittspreis“ für die Einheimischen und die Gäste bezahlen, während andere Regionen mit durchgehenden Strassen erschlossen sind. Die BLS haben bereits reagiert und auf den 1. September 2024 die Preise für die Kundinnen und Kunden angehoben.

Mit der nun vorliegenden Vorlage sollen für den Autoverlad Solidarbürgschaften gewährt werden. Die Absicht dahinter ist, den Transportunternehmen eine tiefere Zinsbelastung bei der Finanzierung der Betriebsmittel zu gewähren. In der Vorlage stützt sich das BAV sehr eng auf die Bestimmungen zum regionalen Personenverkehr ab. Die Solidarbürgschaft soll nur gewährt werden, wenn der Bund Autoverladeleistungen bestellt und abgilt. Eigenwirtschaftlich betriebene Autoverlade sollen ausgeschlossen sein.

Mit diesen engen Vorgaben käme im Moment eigentlich nur der Autoverlad an der Furka in den Genuss der Solidarbürgschaft. Das war nicht die Absicht der Pa.Iv. 23.477. Die Pa.Iv., welche Auslöser für die Vernehmlassungsvorlage ist, sah keine derartigen Einschränkungen vor. Zudem gilt zu beachten, dass für staatsnahe Betriebe mit wenig Kreditausfallrisiko wie die BLS, MGB und RhB der Effekt einer Solidarbürgschaft sowieso überschaubar ist. Der Preiseffekt für die Kundinnen und Kunden dürfte sich im Bereich von 10 bis 20 Rappen bewegen und ist damit deutlich tiefer als z.B. die Preisaufschläge, welche die BLS per 1. September 2024 vollzogen.

Interessanterweise finden sich die einschränkenden Bestimmungen (keine Eigenwirtschaftlichkeit, vom Bund bestellt und abgegolten) nur im erläuternden Bericht und nicht im eigentlichen Gesetzestext. Der vorgeschlagene Art. 19 des MinVG delegiert die Umsetzung an den Bundesrat.

Damit die Vorlage überhaupt eine Wirkung entfalten kann, muss auf einschränkende Bestimmungen verzichtet werden. Die Bürgschaft muss gewährt werden, wenn sie von den Bahnunternehmen beantragt wird. Das Gesetz muss eine verpflichtende und nicht eine Kann-Formulierung vorsehen. Die Bürgschaften an die Bahnunternehmen müssen im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt werden. Die Höhe der verfügbaren Mittel ergibt sich aus dem Bundesbeschuss über den Bürgschafts-Rahmenkredit. Der Gesetzestext muss entsprechend anders formuliert werden. Wir schlagen deshalb folgende Anpassung vor:

#### **MinVG, Art. 19**

<sup>1</sup> Beschafft ein Unternehmen Betriebsmittel für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge auf Eisenbahnen, so **gewährt kann** der Bund der Gläubigerin eine Bürgschaft **gewähren**, wenn dies in seinem Interesse ist.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Verkehr regelt die Form und die Bedingungen der Bürgschaften.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

#### **SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Pius Kaufmann  
Nationalrat

Thomas Egger